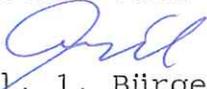


SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEILES NEUKIRCHEN VORM WALD
UND TEILBEREICHEN DER ORTSTEILE FRIEBERSDORF
UND WITZLING (1. ÄNDERUNG)

GEMEINDE: NEUKIRCHEN VORM WALD
LANDKREIS: PASSAU
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS:

Neukirchen vorm Wald, 19.10.95


Kreipl, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat Neukirchen vorm Wald hat in der Sitzung vom 29.03.1994 beschlossen, die Ortsabrundungssatzung NEUKIRCHEN VORM WALD im Bereich Witzling zu ändern.

2. FACHSTELLENANHÖRUNG:

Neukirchen vorm Wald, 19.10.95


Kreipl, 1. Bürgermeister

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist von 3 Wochen (ab 17.05.94) gesetzt.

3. BÜRGERBETEILIGUNG:

Neukirchen vorm Wald, 19.10.95


Kreipl, 1. Bürgermeister

Den betroffenen Bürgern des Ortsteiles wurde in der Zeit ab 17.05.94 (3 Wochen) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. SATZUNGSBESCHLUSS:

Neukirchen vorm Wald, 19.10.95


Kreipl, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Neukirchen vorm Wald hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 21.06.94 die Änderung der Ortsabrundungssatzung NEUKIRCHEN VORM WALD nach Durchführung des Anzeigeverfahrens als Satzung beschlossen.

5. ANZEIGEVERFAHREN:

Neukirchen vorm Wald, 19.10.95


Kreipl, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 09.02.95 Nr. 642 BP keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Änderung der Ortsabrundungssatzung NEUKIRCHEN VORM WALD gemäß § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

6. INKRAFTTRETEN:

Neukirchen vorm Wald, 19.10.95


Kreipl, 1. Bürgermeister

Die Genehmigung der Änderung der Ortsabrundungssatzung NEUKIRCHEN VORM WALD ist am 31.03.95 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung und der Lageplan wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

G E M E I N D E N E U K I R C H E N V O R M W A L D

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neukirchen vorm Wald und Teilbereichen der Ortsteile Friebersdorf und Witzling der Gemeinde Neukirchen vorm Wald.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 u. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.12.1986 (BGBl 1 Seite 2191) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. vom 05.12.1973 (GVBl S. 599) erläßt die Gemeinde Neukirchen vorm Wald folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neukirchen vorm Wald und Teilbereichen der Ortsteile Friebersdorf und Witzling:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neukirchen vorm Wald und Teilbereichen der Ortsteile Friebersdorf und Witzling der Gemeinde Neukirchen vorm Wald werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben- (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Ortsabrundungssatzung liegt in der Gemeindeverwaltung, Kirchenweg 2, 94154 Neukirchen vorm Wald (Zimmer-Nr. 5) zur Einsichtnahme aus.

GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD

Neukirchen vorm Wald, den 31.03.1995


(K R E I P L)

1. Bürgermeister



lageplan zur Ortsabrundungssatzung Neukirchen vorm Wald (1. Änderung)

